

**Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische  
Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995. - Bgld. PflSchG 1995), LGB1.Nr. 36, wird wie folgt geändert:

#### A r t i k e l I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGB1.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 435/1995, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGB1.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 515/1993, des Schulzeitgesetzes 1985, BGB1.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 467/1995, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGB1.Nr. 641/1994, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGB1.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 256/1993, beschlossen:"

2. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 (in einer zweisprachigen Vorschulklasse 7) nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen."

3. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen zu führen:

1. Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,
3. eine Hauptschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Hauptschule) in Großwarasdorf,
4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Hauptschule St. Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Hauptschule und die in Z 4 genannten Hauptschulklassen dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen."

4. § 31 lautet:

"§ 31. Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören."

5. § 33 Abs. 3 lautet:

"(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes."

6. § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Polytechnischen Lehrgängen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Polytechnischen Lehrgänge und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind in Anhang D zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang D bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes."

7. § 38 Abs. 8 lautet:

"(8) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Nicht verwehrt werden kann die Aufnahme

- a) einem Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- b) einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstrebt, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht, und
- c) einem Schulpflichtigen, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und den Besuch einer außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden allgemeinen Pflichtschule anstrebt."

8. § 38 Abs. 11 lautet:

"(11) Die Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat hiezu von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen."

9. § 42 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schüler,
  - a) die dort einen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
    - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
    - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
  - b) die sprengelfremde Schule
    - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
    - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(4) Die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt, wenn

- a) ein Schulpflichtiger einer sprachlichen Minderheit eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende zweisprachige Volksschule (§ 11 Abs. 1 Z 2) deshalb besucht, weil im eigenen Schulsprengel eine solche Schule nicht eingerichtet ist;
- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;

- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht."

10. § 47 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören."

11. § 48 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien."

12. § 48 Abs. 6 lautet:

"(6) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist hiebei das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen."

13. § 48 Abs. 8 lautet:

"(8) Das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) kann den Samstag für die gesamte Schule,

einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß."

14. § 51 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar.

(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Schultage (§ 48 Abs. 4) an den Berufsschulen innerhalb der Lehrgangsdauer liegen."

15. Im Anhang A (zu § 32 Abs. 3 erster Satz) wird bei der Aufzählung der Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind, unter Ziffer 3 die Gemeinde Antau eingefügt.

16. Im Anhang B (zu § 32 Abs. 3 zweiter Satz) entfällt bei der Aufzählung der Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache einzurichten sind, unter Ziffer 3 die Gemeinde Antau, während unter Ziffer 5 der Klammerausdruck unter dem Wort "Schachendorf" nunmehr "(im Ortsteil Schachendorf)" lautet und darunter die Gemeinde Schandorf eingefügt wird.

## A r t i k e l   I I

Die Bestimmungen des Artikel I Z 11 und 14 dieses Gesetzes treten hinsichtlich § 48 Abs. 2 dritter Satz und § 51 Abs. 1 vierter Satz mit 1. Februar 1997, die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

**Anhang A**  
**zum Bgld. Pflichts-**  
**schulgesetz (§ 32 Abs.**  
**3 erster Satz)**

**Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen  
eingerrichtet sind:**

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Hornstein,  
Klingenbach,  
Oslip,  
Siegendorf,  
Steinbrunn,  
Trausdorf an der Wulka,  
Wulkaprodersdorf;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Güttenbach,  
Neuberg im Burgenland,  
Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Antau,  
Draßburg;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Neudorf,  
Pama,  
Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf  
(in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen  
und Unterpullendorf),  
Großwarasdorf  
(in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwaras-  
dorf und Nebersdorf),  
Kaisersdorf,  
Nikitsch  
(mit den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf,  
Kroatisch Minihof und Nikitsch),  
Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka  
(im Ortsteil Spitzzicken),  
Schachendorf  
(im Ortsteil Dürnbach),  
Weiden bei Rechnitz  
(im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka  
(im Ortsteil Siget in der Wart),  
Unterwart  
(im Ortsteil Unterwart).

**Anhang B**  
**zum Bglđ. Pflicht-**  
**schulgesetz (§ 32**  
**Abs. 3 zweiter Satz)**

**Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung zweisprachig einzurichten sind:**

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Zagersdorf,  
Zillingtal;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Großmürbisch,  
Heiligenbrunn  
(im Ortsteil Reinersdorf),  
Heugraben;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Baumgarten;

4. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf  
(im Ortsteil Großmutschen),  
Großwarasdorf  
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil  
Langental);

5. im politischen Bezirk Oberwart:

Deutsch-Schützen-Eisenberg  
(im Ortsteil St. Kathrein),  
Markt Neuhodis  
(im Ortsteil Althodis),  
Schachendorf  
(im Ortsteil Schachendorf),  
Schandorf,  
Weiden bei Rechnitz  
(in den Ortsteilen Mönchmeierhof, Podgoria,  
Rumpersdorf und Zuberbach);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Oberpullendorf  
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Mitter-  
pullendorf).

**Anhang C**  
**zum Bglđ. Pflichtschul-**  
**gesetz (§ 33 Abs.3)**

**Hauptschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:**

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:

Hauptschule Eisenstadt  
mit den Volksschulen  
Hornstein, Trausdorf an der Wulka und  
Wulkaprodersdorf,

Hauptschule Rust  
mit der Volksschule Oslip,

Hauptschule Neufeld an der Leitha  
mit der Volksschule Steinbrunn,

Hauptschule Siegendorf  
mit den Volksschulen  
Klingenbach und Siegendorf;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Hauptschule St.Michael im Burgenland  
mit den Volksschulen  
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,

Hauptschule Stegersbach  
mit der Volksschule Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Hauptschule Schattendorf  
mit der Volksschule Draßburg,

Hauptschule Mattersburg  
mit der Volksschule Antau;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Hauptschule Kittsee  
mit der Volksschule Pama,

Hauptschule Neusiedl am See  
mit den Volksschulen  
Neudorf und Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Hauptschule Großwarasdorf  
mit den Volksschulen  
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch,  
Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof,

Hauptschule Oberpullendorf  
mit den Volksschulen  
Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,

Hauptschule Stoob  
mit den Volksschulen  
Kaisersdorf und Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Hauptschule Oberwart  
mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken  
und Unterwart,

Hauptschule Rechnitz  
mit den Volksschulen  
Dürnbach und Weiden bei Rechnitz.

**Anhang D**  
zum Bgld. Pflichtschul-  
gesetz (§ 35 Abs. 4)

**Polytechnische Lehrgänge im Einzugsgebiet zweisprachiger Volksschulen:**

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt,  
Rust und Eisenstadt-Umgebung:

Polytechnischer Lehrgang Eisenstadt  
mit den Volksschulen  
Hornstein, Klängenbach, Siegendorf, Steinbrunn,  
Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,

Polytechnischer Lehrgang Rust  
mit der Volksschule Oslip;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Polytechnischer Lehrgang Güssing  
mit den Volksschulen  
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,

Polytechnischer Lehrgang Stegersbach  
mit der Volksschule Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Polytechnischer Lehrgang Mattersburg  
mit den Volksschulen Antau und Draßburg;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Polytechnischer Lehrgang Neusiedl am See  
mit den Volksschulen  
Neudorf, Pama und Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Polytechnischer Lehrgang Großwarasdorf  
mit den Volksschulen  
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf,  
Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und  
Kroatisch Minihof,

Polytechnischer Lehrgang Oberpullendorf  
mit den Volksschulen  
Frankenau, Kleinmutschen, Unterpullendorf,  
Kaisersdorf und Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Polytechnischer Lehrgang Oberwart  
mit den Volksschulen  
Dürnbach, Siget in der Wart, Spitzzicken,  
Unterwart und Weiden bei Rechnitz.

# E r l ä u t e r u n g e n

## I. Allgemeiner Teil:

Der Nationalrat hat am 22. Juni 1995 die Novelle zum Schulzeitgesetz beschlossen, welche im Bundesgesetzblatt Nr. 467 kundgemacht wurde. Darin finden sich hinsichtlich der Schulfreierklärung des Samstags (nunmehr auch an Hauptschulen) und der Freigabe sonstiger Schultage auch Grundsatzbestimmungen, welche in § 48 Abs. 6 und 8 des Entwurfs Niederschlag finden. In den Erläuterungen zur obgenannten Bundesgesetz-Novelle ergibt sich folgendes:

Über die pädagogische und familienpolitische Zweckmäßigkeit der Unterrichtserteilung am Samstag bzw. der Schulfreierklärung des Samstages bestehen in der öffentlichen Meinung (auch im Hinblick auf die verschiedenen Schularten - Hauptschule, allgemeinbildende höhere Schule) äußerst unterschiedliche Haltungen und Ansichten. Einerseits wird die Schulfreierklärung des Samstages aus familiären Gründen befürwortet, andererseits wird die zeitliche Überlastung der Schüler bei einer 5-Tage Woche behauptet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß ab 1. September 1996 insbesondere in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aus grundsätzlichen pädagogischen Gründen eine Herabsetzung der Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen vorgesehen ist (Entlastung der Schüler vor allem im Übergangsbereich von der Volksschule in den Sekundärbereich - 25 oder 26 Wochenstunden auf der 4. Schulstufe, 31 bis 33 Wochenstunden auf der 5. Schulstufe -). Es ist somit eine der Zielsetzungen, die 5-Tage-Woche über die derzeitigen Möglichkeiten im Pflichtschulbereich hinaus zu ermöglichen, sofern die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahlen der einzelnen Unterrichtsgegenstände es zulassen (organisatorisch mögliche und pädagogisch zweckmäßige Aufteilung auf 5 Schultage). Es soll dadurch vor allem zu einem erhöhten Maß an Erholung (während zweier aufeinanderfolgender Tage) durch familiäre oder andere gesellschaftliche Aktivitäten beigetragen werden. - Als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzeswerks wird der Ausbau der Schulautonomie hervorgestrichen. Die Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift, sodaß (nicht nur) die allfällige Festlegung der 5-Tage-Woche in den Bereich der Schulpartnerschaft übertragen werden soll.

Auf Grund dieser Schwerpunkte (§ 8 Abs. 10 dieses Bundesgesetzes trägt der Landesgesetzgebung auf, die Zuständigkeit des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen, sofern die Entscheidung über die Schulfreierklärungen der Schule übertragen wird), die ebenfalls in § 48 Abs. 6 und 8 des Entwurfs ihren Niederschlag finden, wurden auch die Bestimmungen der §§ 31 und 47 Abs. 1 des Entwurfs durch die präzise Anführung auch des Schulforums (Schulgemeinschaftsausschusses) im Verfahren zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform sowie zur Aufhebung dieser Bestimmung angeglichen.

Weiters enthält diese Novelle zum Schulzeitgesetz auch eine (am 1. Februar 1997 in Kraft tretende) Neuregelung der Semesterferien, die im Burgenland dann in die zweite Februarwoche fallen werden. Dies findet im § 48 Abs. 1 und 2 sowie in § 51 Abs. 1 und 2 des Entwurfs seinen Niederschlag.

Hiezu führen die Erläuterungen zum Bundesgesetz folgendes aus:

Die Festlegungen der Ferientermine durch die Länder erfolgten scheinbar ohne Abstimmung unter den Ländern und waren daher nicht durch optimale Ausgewogenheit gekennzeichnet, was (unter Umständen mit dem zeitlichen Zusammentreffen von Ferienterminen mit denen des benachbarten Auslandes - Karnevalswoche, Krokusferien) zu Überbuchungen von Fremdenverkehrsquartieren sowie zu Überlastungen der (Durchzugs-)Verkehrswege in Österreich führte. - So ergab sich zB trotz der stark föderalistisch geprägten Regelung durch die Schulzeitgesetz-Novelle 1988 für die Semesterferien 1992 eine starke Konzentration auf die zweite Februarwoche, wohingegen von der Terminisierung der Semesterferien in der ersten Februarwoche nur von einem Bundesland Gebrauch gemacht wurde. Aus diesem Grund erfolgte eine neuerliche Novellierung des Schulzeitgesetzes 1985 im Jahre 1991, wobei für die Festlegung der Semesterferientermine 1992 eine Frist bis 31. Juli 1991 normiert wurde, damit noch Änderungen erfolgen könnten. - Durch all diese Maßnahmen ergaben sich nicht nur für die Familien, sondern auch für die Betriebe Probleme bei der Planung der Semesterferien. - Er erscheint sohin eine zentrale Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer zweckmäßig, wobei jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Dreierstaffelung erfolgen soll.

Ansonsten wurden in diesem Entwurf noch redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich der Mindest-

schüleranzahl an gemischtsprachigen Vorschulklassen (§ 13 Abs. 2 des Entwurfs), der zweisprachigen Hauptschule Großwarasdorf und der zweisprachigen Klassen an der Hauptschule St. Michael im Burgenland vor allem hinsichtlich der geltenden Klassenschülerzahlen (§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4 des Entwurfs) und hinsichtlich der Worte "Wohnsitz" und "Hauptwohnsitz" gemäß Artikel 151 Abs. 9 B-VG nach der B-VN, BGBl.Nr. 504/1994, in § 42 Abs. 3 des Entwurfs vorgenommen. Geringfügigere redaktionelle Änderungen sind noch in § 38 Abs. 8 und 11 und § 42 Abs. 4 lit. c des Entwurfs enthalten.

Diese ausführungsgesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Danach ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

Kosten erwachsen unmittelbar durch diesen Entwurf keine.

## II. Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

### Zu Ziffer 1 (Promulgationsklausel):

Die Zitierungen des Schulorganisationsgesetzes und des Schulzeitgesetzes wurden angepaßt.

### Zu Ziffer 2 (§ 13 Abs. 2):

Zu dem am 31. August 1994 versendeten Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland bemerkt die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland unterscheide in seinem § 6 Abs. 4 nicht zwischen Volksschul- und Vorschulklassen, sodaß auch für letztere die Klassenschülerhöchstzahl 20 (und nicht 14) gelte.

Hierauf wurde diese Klassenschülerhöchstzahl 20 - und in logischer Folge auch die Mindestzahl 10 (und nicht wie vorher vorgesehen: 7) - für alle Vorschulklassen (also auch für zweisprachige) belassen und lediglich in den Erläuterungen (zu den §§ 13 und 32 des Entwurfs) darauf hingewiesen, daß die Klassenschülermindestzahl 7 nicht mit der für eine allfällige Errichtung einer Volksschule außerhalb des autochthonen Gebiets vorgesehenen Eröffnungszahl 7 verwechselt werden darf.

Zu dem am 23. März 1995 erfolgten Landtagsbeschluß hat sodann das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben vom 15. Mai 1995, GZ 651.201/2-V/2a/1995, eröffnet, die Bundesregierung habe in ihrer Sitzung am 15. Mai 1995 beschlossen, der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen, wobei die Bundesregierung von folgenden Überlegungen ausgegangen sei:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses dürfe die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse 10 nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen. Diese Bestimmung gelte, wie sich aus § 13 Abs.1 ergebe, auch für zweisprachige Vorschulklassen. Im Gegensatz dazu sehe aber § 32 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses vor, daß eine Vorschulklasse und eine Klasse ab der 1. bis zur 4. Schulstufe jeweils ab 7 Anmeldungen geführt werden dürfen (und entspreche damit § 6 Abs. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland). Die Erläuterungen zum Gesetzesbeschluß weisen zwar darauf hin, daß zwischen der Klassenschülerzahl und der Eröffnungszahl strikt zu unterscheiden sei, vermögen jedoch diesen Widerspruch nicht zu erklären. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß die Zahl "10" in § 13 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses auf einem Redaktionsversehen beruhe. Aus rechtsstaatlichen Gründen erschiene es der Bundesregierung allerdings zweckmäßig, diese Ungereimtheit im Rahmen einer Novelle zum vorliegenden Gesetzesbeschluß zu bereinigen.

Dies wurde also berücksichtigt und auch die Klassenschülerhöchstzahl 14 aufgenommen. Nunmehr bemerkt die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes hiezu folgendes:

Im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland (§ 6 Abs. 4) werde die Klassenschülerhöchstzahl für zweisprachige Vorschulklassen gegenüber der generellen Regelung des Schulorganisations-

gesetzes nicht verringert, sodaß auf Grund des § 14 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz die Klassenschülerhöchstzahl von 20 gelte. Da mit einem Unterschreiten der grundsätzlich festgelegten Klassenschülerhöchstzahl für Vorschulklassen Mehrausgaben beim Lehrpersonalaufwand entstünden, die gemäß § 3 FAG vom Bund zu ersetzen wären, sei nach der Vereinbarung vom 31. Jänner 1995 dafür die Zustimmung des Bundes erforderlich. Auf Grund der angespannten Budgetlage des Bundes sei aber eine solche Zustimmung nicht möglich.

Zu Ziffer 3 (§ 15 Abs. 2):

In dem am 31. August 1994 zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland versendeten Entwurfs wurde der letzte Satz des § 15 Abs. 2 wörtlich aus § 10 Abs. 4 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland übernommen. (Wortlaut: "Die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind weiterhin zu führen, soweit die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des Schulversuches entsprechen.")

Dies hat jedoch Unklarheiten in der Vollziehung offengelassen, weshalb eine Präzisierung durch Nennung der beiden hiefür in Frage kommenden Hauptschulen nötig war. Es impliziert, daß diese Hauptschule bzw. die in Frage kommenden Hauptschulklassen nicht mehr als Schulversuch, sondern im Regelschulwesen zu führen sind.

Hiezu bemerkt die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes folgendes:

Der Auftrag zur Führung der unter Z 3 genannten Hauptschule und der in Z 4 genannten Hauptschulklassen wäre grundsatzgesetzkonform davon abhängig zu machen, daß die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

Dem wurde im Entwurf entsprochen.

Zu Ziffer 4 (§ 31):

Im letzten Satz wurde statt der Wortfolge "sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer" nunmehr in Angleichung an § 48 Abs. 6 und 8 die Wortfolge "ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß)" in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Ziffer 5 (§ 33 Abs. 3):

Der zweite Satz wurde dem bestehenden Abs. 3 des § 33 zur Präzisierung der für "einsprachige" (kroatisch oder ungarisch) Abteilungen in Frage kommenden Hauptschulen durch namentliche Aufzählung in einem Anhang C angefügt. Die von der Landesregierung am 17. Oktober 1995 unter Zahl VII-255/21-5-1995 mit Schuljahrsbeginn 1996/97 beschlossene Errichtung der zweisprachigen Volksschule Antau ist hier bereits mitberücksichtigt.

Zu Ziffer 6 (§ 35 Abs. 4):

Siehe Bemerkungen zu § 33 Abs. 3. Hier gilt gleiches für Polytechnische Lehrgänge, deren namentliche Aufzählung in einem angefügten Anhang D erfolgt. Auch hier ist die von der Landesregierung am 17. Oktober 1995 unter Zahl VII-255/21-5-1995 mit Schuljahrsbeginn 1996/97 beschlossene Errichtung der zweisprachigen Volksschule Antau bereits mitberücksichtigt.

Zu Ziffer 7 (§ 38 Abs. 8):

In der lit. c wurde bei der Zitierung des § 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz die bisherige Wendung "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ....." wegen der besseren Beständigkeit durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes ....." ersetzt. (Das Bgld. PflSchG müsste sohin nur dann geändert werden, wenn § 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz von Novellierungen speziell betroffen ist.)

Zu Ziffer 8 (§ 38 Abs. 11):

In der derzeit geltenden Fassung ist neben dem Wort "Erziehungsberechtigte" in Klammer noch der Hinweis auf § 60 Schulunterrichtsgesetz enthalten. Ebenfalls aus Gründen der besseren Beständigkeit, mehr aber noch deshalb, weil § 60 leg.cit. ohnehin keine genaue Erklärung des Begriffs "Erziehungsberechtigte" gibt, sondern nur auf das bürgerliche Recht verweist, konnte dieser Hinweis entfallen.

Zu Ziffer 9 (§ 42 Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 Z 2 wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" einmal durch das Wort "Wohnsitz" und am Ende noch durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt. Damit ist Art. 151 Abs. 9 B-VG nach der B-VN, BGBl.Nr. 504/1994, Rechnung getragen.

In Abs. 4 lit. c wurde - ebenfalls aus Gründen besserer Beständigkeit - bei der Zitierung des § 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz die Wendung "zuletzt geändert mit Bundesgesetz ...." durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes ..." ersetzt.

Zu Ziffer 10 (§ 47 Abs. 1):

Hier wurde wie in § 31 anstelle der "betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer" präzise das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) in Angleichung an § 48 Abs. 6 und 8 in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Ziffer 11 (§ 48 Abs. 1 und 2):

Der bisherige Abs. 1 wurde (unter Entfall des bisherigen Abs. 2) in zwei Absätze geteilt und in Abs. 2 dritter Satz in Angleichung an § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b und c des Schulzeitgesetzes (in der Fassung seiner hier in Rede stehenden Novelle) der Semesterferienbeginn mit dem zweiten Montag im Februar festgelegt. In Kraft treten soll diese Bestimmung erst mit Februar 1997. (D.h. im Jahr 1996 beginnen die Semesterferien im Burgenland noch am ersten Montag im Februar im Jahre 1997 bereits am zweiten Montag im Februar.)

Nach den vorgenannten Bestimmungen des Schulzeitgesetzes finden die Semesterferien für Wien und Niederösterreich in der ersten, für Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in der zweiten und für Oberösterreich und Steiermark in der dritten Februarwoche statt.

Zu Ziffer 12 (§ 48 Abs. 6):

Hier werden die Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs. 5 und 10 des Schulzeitgesetzes in der Fassung der hier in Rede stehenden Novelle ausgeführt und die Schulfreierklärung von bis zu vier Tagen aus Anlaß des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens sowie in besonderen Fällen von weiteren zwei Tagen durch das Klassen- oder Schulforum (den Schulgemeinschaftsausschuß) geregelt.

Zu Ziffer 13 (§ 48 Abs. 8):

Hier werden die Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs. 9 und 10 des Schulzeitgesetzes in der Fassung der genannten Novelle ausgeführt und die Schulfreierklärung des Samstags an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch das Klassen- oder Schulforum (den Schulgemeinschaftsausschuß) geregelt.

Zu Ziffer 14 (§ 51 Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 letzter Satz war für die Berufsschulen der Beginn der Semesterferien (ebenfalls am zweiten Montag im Februar) festzulegen. Ansonsten siehe Bemerkungen zu § 48 Abs. 1 und 2.

In Abs. 2 wurde die Wendung "§ 48 Abs. 2 bis 5" wegen der nunmehrigen Fassung von § 48 Abs. 1 und 2 in "§ 48 Abs. 3 bis 5" umgewandelt.

Zu Ziffer 15 (Anhang A):

Hier war unter Ziffer 3 beim politischen Bezirk Mattersburg die mit Regierungsbeschluß vom 17. Oktober 1995 (VII-255/21-5-1995) für Schuljahresbeginn 1996/97 neugegründete Volksschule Antau mitzuberücksichtigen.

Zu Ziffer 16 (Anhang B):

Hier war unter Ziffer 3 beim politischen Bezirk Mattersburg korrespondierend zu Ziffer 3 des Anhangs A die Gemeinde Antau wegen der mit Regierungsbeschluß vom 17. Oktober 1995 (VII-255/21-5-1995) errichteten Volksschule zu streichen.

Weiters war in Ziffer 5 dieses Anhangs beim politischen Bezirk Oberwart die mit Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 5. Dezember 1995, LGB1.Nr. 77, (von der Gemeinde Schachendorf abgetrennte) neugegründete Gemeinde Schandorf mitzuberücksichtigen.

Zu Artikel II:

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Zufolge § 16a Abs. 2 Z 1 des Schulzeitgesetzes in der Fassung der hier in Rede stehenden Novelle können die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 dritter Satz und § 51 Abs. 1 vierter Satz des Entwurfs erst am 1. Februar 1997 in Kraft treten.